

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

1991	ausgegeben zu Saarbrücken, 8. Februar 1991	Nr. 4
------	--	-------

UNIVERSITÄT

Seite

...

Studienordnung für den Diplom-Studiengang Konstruktions- und Fertigungstechnik. Vom 11. Mai 1990

40

Studienordnung für den Diplom-Studiengang Konstruktions- und Fertigungstechnik Vom 11. Mai 1990

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 85 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 8. März 1989 (Amtsbl. S. 609) folgende Ordnung für den Diplom-Studiengang Konstruktions- und Fertigungstechnik erlassen, die hiermit verkündet wird.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Studienziel und Gliederung des Studiums

- (1) Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums der Konstruktions- und Fertigungstechnik auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Konstruktions- und Fertigungstechnik.
- (2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Abschnitt wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen, der zweite Abschnitt mit der Diplomprüfung. Sie bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums.

§ 2

Berufspraktische Tätigkeit

- (1) In das Studium eingeordnet ist eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt 26 Wochen. Es wird empfohlen, einen Teil der berufspraktischen Tätigkeit vor Beginn des Studiums abzuleisten. Die näheren Regelungen zur berufspraktischen Tätigkeit, auch über die Anrechnung von Praxiszeiten zum Beispiel im Rahmen des Wehr- und Zivildienstes sind in den vom Fachbereich erlassenen Richtlinien enthalten.
- (2) Die Teilnahme an der berufspraktischen Tätigkeit ist gemäß § 15 Abs. 6 Nr. 1 sowie § 22 Abs. 2 Nr. 1 der Prüfungsordnung nachzuweisen.
- (3) Zuständig für Angelegenheiten der berufspraktischen Tätigkeit ist der/die vom Fachbereich hierfür bestellte Beauftragte.

II. Erster Studienabschnitt

§ 3

Studienfächer

Das Studium der Konstruktions- und Fertigungstechnik umfaßt im ersten Studienabschnitt Lehrveranstaltungen (Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Praktika (P) im Gesamtumfang von 103 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen (in SWS) auf die Studienfächer:

1. Höhere Mathematik	16 V, 8 Ü
2. Einführung in die Informatik	4 V, 4 Ü
3. Experimentalphysik	8 V, 4 P
4. Anorganische und Allgemeine Chemie	5 V
5. Technische Mechanik	10 V, 6 Ü
6. Werkstoffkunde und Werkstoffprüfung	4 V, 2 P
7. Grundlagen der Elektrotechnik	4 V, 2 Ü, 2 P
8. Technische Thermodynamik I	2 V, 2 Ü
9. Grundlagen der Konstruktion	8 V, 8 Ü
10. Einführung in die Fertigungstechnik	4 V

§ 4

Studienleistungen

(1) Nach der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Konstruktions- und Fertigungstechnik sind für die Zulassungen zu den Fach- oder Teilfachprüfungen im Rahmen des ersten Studienabschnittes folgende Nachweise über Studienleistungen zu erbringen:

1. je ein Übungsschein in Höhere Mathematik für Ingenieure I bis IV,
2. ein Übungsschein in Einführung in die Informatik I,
3. ein Praktikumsschein im Physikalischen Praktikum für Studierende der Konstruktions- und Fertigungstechnik I / II,
4. ein Praktikumsschein im Praktikum zu Werkstoffprüfung,
5. ein Praktikumsschein im Elektrotechnischen Grundlagenpraktikum,
6. zwei Übungsscheine in Grundlagen der Konstruktion I / II und III / IV.

(2) Die Erteilung der Nachweise gemäß Absatz 1 setzt voraus, daß in den betreffenden Lehrveranstaltungen ausreichende schriftliche und/oder mündliche, in einem Praktikum zusätzlich praktische Leistungen erbracht worden sind.

(3) Die für die Vergabe dieser Übungs- und Praktikumsscheine im einzelnen zu erbringenden Studienleistungen werden zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

III. Zweiter Studienabschnitt

§ 5

Lehrveranstaltungen und Studienfächer

(1) Der zweite Studienabschnitt umfaßt Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von etwa 72 SWS. Sie sind gegliedert in

1. Pflichtveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen und Praktika) zum Studium der Pflichtfächer im Umfang von 60 SWS,
2. Wahlveranstaltungen (Vorlesungen oder Vorlesungen und Übungen) im Umfang von mindestens 12 SWS.

(2) Die Pflichtveranstaltungen nach Absatz 1 Nr. 1 haben folgende Inhalte zum Gegenstand und folgenden Umfang (in SWS):

1. Systemtheorie (Regelungstechnik)	5 V, 2 Ü
2. Prozeßautomatisierung (Steuerungs- und Meßtechnik)	4 V, 2 Ü
3. Technische Thermodynamik II (Wärmeübertragung)	2 V
4. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre und Betriebliches Rechnungswesen	4 V, 1 Ü
5. Informationssysteme im Industriebetrieb (Wirtschaftsinformatik)	4 V, 2 Ü
6. Höhere Konstruktionslehre	2 V, 2 Ü
7. Rechnerunterstützte Konstruktionssysteme	4 V, 2 Ü
8. Fertigungstechnologie und Werkzeugmaschinen	4 V
9. Produktionssystematik	4 V
10. Fertigungsautomatisierung und Montagetechnik	4 V, 2 Ü
11. Technische Plastomechanik	2 V
12. Oberstufenlabor Konstruktions- und Fertigungstechnik	8 P

(3) Die Wahlveranstaltungen nach Absatz 1 Nr. 2 gliedern sich in zwei technische Wahlfächer und ein nicht-technisches Wahlfach.

(4) Die zwei technischen Wahlfächer können aus dem dem zweiten Studienabschnitt zugeordneten Lehrangebot des Fachbereiches 12 (Ingenieurwissenschaften) und des Fachbereiches 10 (Informatik) frei gewählt werden, soweit es sich nicht um Pflichtfächer des Studienganges Konstruktions- und Fertigungstechnik handelt. Jedem technischen Wahlfach müssen Vorlesungen von mindestens 2 Semesterwochenstunden und insgesamt Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 Semesterwochenstunden zugrunde liegen.

(5) Das dritte Wahlfach ist ein für den Studiengang Konstruktions- und Fertigungstechnik relevantes nicht-technisches Fach. Es kann aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden, soweit es sich nicht um ein Pflichtfach des Studienganges Konstruktions- und Fertigungstechnik handelt.

Dem nicht-technischen Wahlfach müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 Semesterwochenstunden zugrunde liegen, wobei sich das Wahlfach aus zwei Teilfächern zusammensetzen kann.

§ 6 Studienleistungen

(1) Nach der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Konstruktions- und Fertigungstechnik sind für die Zulassungen zu den Fachprüfungen im Rahmen des zweiten Studienabschnittes beziehungsweise für die Zulassung zur Diplomarbeit folgende Nachweise über Studienleistungen zu erbringen:

1. ein Übungsschein in Einführung in Betriebliches Rechnungswesen
2. ein Praktikumsschein im Oberstufenlabor Konstruktions- und Fertigungstechnik
3. ein Schein in dem nicht-technischen Wahlfach
4. ein benoteter Schein über den erfolgreichen Abschluß der Studienarbeit

(2) Die Studienarbeit nach Absatz 1 Nr. 4 ist studienbegleitend anzufertigen. Sie besitzt einen Umfang von etwa 400 Arbeitsstunden und soll innerhalb einer Bearbeitungsdauer von in der Regel nicht mehr als sechs Monaten abgeschlossen werden. Die Erteilung des Nachweises setzt voraus, daß die Studienarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Die Zulassung zum Anfertigen der Studienarbeit setzt voraus, daß die Diplom-Vorprüfung bestanden ist. Für die Ausgabe der Studienarbeit gilt § 24 Abs. 2 der Prüfungsordnung entsprechend.

(3) § 4 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

IV. Studienplan § 7 Studienplan

(1) Der Fachbereich Ingenieurwissenschaften erstellt auf der Grundlage dieser Studienordnung einen Studienplan, der vom Fachbereichsrat beschlossen und in geeigneter Form bekanntgegeben wird.

(2) Der Studienplan enthält nähere Angaben über die Art und den Umfang der Lehrveranstaltungen, einschließlich des nicht-technischen Wahlfaches.

(3) Der Studienplan geht davon aus, daß das Studium in jedem Wintersemester begonnen werden kann.

V. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Diese Studienordnung für den Diplom-Studiengang Konstruktions- und Fertigungstechnik tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 1. Februar 1991

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Richard Johannes Meiser